

Satzung

Wirtschaftsforum VG Rengsdorf Gewerbeverein in der Verbandsgemeinde Rengsdorf vom 27.03.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.11.2008

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsforum VG Rengsdorf – Gewerbeverein in der Verbandsgemeinde Rengsdorf e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Rengsdorf.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung von gemeinsamen Interessen von Handel, Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungen und der freien Berufe zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Verbandsgemeinde Rengsdorf.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch intensive Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit der Presse, kommunalen Institutionen, örtlichen Vereinen und den berufsständigen Organisationen.
- (3) Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Etwaige Überschüsse (z.B. aus Mitgliederbeiträgen oder jährliche Kassenüberschüsse) sind uneingeschränkt für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Der Verein verfolgt ausschließlich Zwecke eines Berufsverbandes im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftssteuergesetzes und der dazu ergangenen steuerrechtlichen Vorschriften.
- (4) Persönliche Interessen seiner Mitglieder darf der Verein nicht wahrnehmen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Mit dem Tod eines Mitgliedes.
 2. Wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 3. Durch schriftliche Austrittserklärung an die Adresse des Vereines oder an ein Mitglied des Vereinsvorstandes. Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalender-

**)§ 2 Abs. 1, 2 und 3 geändert und neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 09.11.2005 und § 6 Abs. 1, Satz 2 geändert sowie Abs. 5 neu eingefügt durch 2. Änderungssatzung vom 21.11.2008.*

- jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
4. Durch Ausschluss aus dem Verein.
 5. Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes.
- (4) Ein Mitglied, dass in erheblichem Maß gegen die Interessen (z.B. Zweck, Ansehen) verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören (mündlich oder schriftlich). Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschluss mit Ablauf der Frist wirksam.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand (§ 6)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 7)

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie jeweils einem Stellvertreter für Kassenwart und Schriftführer. Dabei handelt es sich um den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dem Vorstand gehören weiterhin ein Pressewart und drei Beisitzer an. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Darunter muss sich jedoch der 1. oder 2. Vorsitzende befinden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 750 EURO ist im Innenverhältnis die Zustimmung des 1. Vorsitzenden und des Kassenwarts erforderlich. Im übrigen entscheidet der Vorstand soweit die Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (5) Dem Vorstand gehört weiterhin ein Pressewart an. Sofern der Pressewart kein gewähltes Vorstandsmitglied im Sinne des Absatzes 1 ist, nimmt er an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief und durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt „Heimatkurier“ für die Verbandsgemeinde

**)§ 2 Abs. 1, 2 und 3 geändert und neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 09.11.2005 und § 6 Abs. 1, Satz 2 geändert sowie Abs. 5 neu eingefügt durch 2. Änderungssatzung vom 21.11.2008.*

- Rengsdorf unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (3) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr.
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 3. Wahl eines Vorstands und des Beirates.
 4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
 5. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand (§ 4 Abs. 5).
 7. Wahl von 2 Kassenprüfern. Die Kasse soll mindestens einmal im Jahr von den gewählten Kassenprüfern geprüft werden.
 - (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder, mindestens jedoch 3 Mitglieder, die Einberufung schriftlich und unter Angabe einer schriftlichen Begründung dies fordern.
 - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Rengsdorf. Diese hat das ihr zugefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 „Zweck“ zu verwenden.

§ 10 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. März 2004 beschlossen.*)
- (2) Der Verein ist unter Vorlage dieser Satzung beim Amtsgericht Neuwied zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Rengsdorf, den 21. November 2008

Der Vorstand

**)§ 2 Abs. 1, 2 und 3 geändert und neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 09.11.2005 und § 6 Abs. 1, Satz 2 geändert sowie Abs. 5 neu eingefügt durch 2. Änderungssatzung vom 21.11.2008.*